



Pensionsplan ARLEP

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
Allgemeine Bestimmungen zum Versorgungsvertrag	2
§ 1 Vertragspartner, Kreis der Begünstigten, Rechtsbeziehungen.....	2
§ 2 Gesundheitsprüfung, Beginn des Versorgungsschutzes	2
§ 3 Beendigung des Versorgungsvertrages	2
§ 4 Verfügungsverbote.....	3
§ 5 Form der Mitteilungen	3
Versorgungsleistungen	3
§ 6 Leistungsfälle, Leistungsvoraussetzungen	3
§ 7 Altersrente	3
§ 8 Todesfallleistung	3
§ 9 Unverfallbare Anwartschaften, Abfindung.....	4
§ 10 Höhe der Leistung.....	4
Beitragszahlung	4
§ 11 Beitragszahlung	4
§ 12 Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung	4
Finanzierung	5
§ 13 Rückdeckungsversicherung und Überschussbeteiligung	5
§ 14 Zahlung weiterer Beiträge	5
Auszahlung der Leistungen	5
§ 15 Beginn der Rentenzahlung.....	5
§ 16 Empfangs- und Bezugsberechtigung.....	5
§ 17 Ende der Rentenzahlung.....	6
§ 18 Nachweis- und Auskunftspflichten.....	6
Versorgungsausgleich	6
§ 19 Ausgleichspflichtige Person	6
Schlussbestimmungen	6
§ 20 Recht, Gerichtsstand.....	6
§ 21 Änderung des Pensionsplans.....	6



Präambel

Dieser Pensionsplan steht zur Durchführung betrieblicher Altersversorgung sowohl für vor Vertragsschluss bereits erworbene Anwartschaften und Ansprüche (so genannter Past Service) als auch für nach Vertragsschluss künftig zu erwerbende Anwartschaften (so genannter Future Service) zur Verfügung.

Im Falle der Durchführung des „Past Service“ überträgt das Trägerunternehmen (nachfolgend „TU“ genannt) des BVV Pensionsfonds des Bankgewerbes AG (nachfolgend „PF“ genannt) die seinen Mitarbeitern ursprünglich erteilten Versorgungszusagen auf den PF. Der PF übernimmt die sich aus den Zusagen ergebenden Versorgungsanwartschaften und Versorgungsverpflichtungen mit der Maßgabe, dass der PF Leistungen allein auf der Grundlage dieses Pensionsplans erbringt.

Im Falle der Durchführung des „Future Service“ erteilt das TU seinen Mitarbeitern Pensionsfondszusagen auf der Grundlage dieses Pensionsplans, aus denen künftig Versorgungsanwartschaften erworben werden.

Der Pensionsplan wird im BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“ genannt) nach dessen Tarifen R-ARLEP/mGH oder R-ARLEP/oG rückgedeckt. Der PF garantiert, die ihm aus der Rückdeckungsversicherung zur Verfügung gestellten Leistungen auf der Grundlage der Vereinbarung mit dem TU zu zahlen. Eigene versicherungsförmige Garantien übernimmt der PF insoweit nicht.

Allgemeine Bestimmungen zum Versorgungsvertrag

§ 1 Vertragspartner, Kreis der Begünstigten, Rechtsbeziehungen

- 1) Die nachfolgenden Bestimmungen informieren über die Regelungen, die für das Versorgungsvertragsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber bzw. TU und dem PF gelten. Sie sind für diejenigen Mitarbeiter bzw. ehemaligen Mitarbeiter des TU anzuwenden, die als Anwärter oder Rentner im Pensionsplan angemeldet worden sind.
- 2) Beitragsschuldner ist das TU.
- 3) Versorgungsberechtigte Personen sind die
 - Anwärter bzw. Rentner,
 - überlebenden Ehegatten,
 - überlebenden Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG),
 - überlebenden Lebensgefährten, mit denen gemäß schriftlicher Erklärung des Anwärters bzw. Rentners eine gemeinsame Haushaltsführung besteht, oder
 - Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3, Abs. 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG.
- 4) Zum Zwecke der Versorgung schließt das TU mit dem PF einen Rahmenversorgungsvertrag ab.

Zu Gunsten eines jeden Anwärters beziehungsweise Rentners wird zwischen TU und PF jeweils ein Versorgungsvertrag geschlossen. Aus diesem Versorgungsvertrag haben die jeweiligen versorgungsberechtigten Personen gegen den PF einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf die Versorgungsleistungen nach Maßgabe der §§ 6 bis 9, 10, 13, 15 bis 17, 19.

Dem Rahmenversorgungsvertrag sowie dem einzelnen Versorgungsvertrag liegt dieser Pensionsplan zugrunde.

§ 2 Gesundheitsprüfung, Beginn des Versorgungsschutzes

- 1) Der Abschluss eines Versorgungsvertrages ist ohne Gesundheitsprüfung möglich.
- 2) Der Versorgungsschutz beginnt mit der Anmeldung des Anwärters oder Rentners durch das TU und Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags gemäß § 11 Abs. 1 und 2 für den einzelnen Versorgungsvertrag.

§ 3 Beendigung des Versorgungsvertrages

- 1) Bei einer Versorgung im Future Service kann das TU den Versorgungsvertrag jederzeit – jedoch nur vor Beginn der Rentenzahlung – schriftlich kündigen.
- 2) Der Versorgungsvertrag endet mit dem Tod der versorgungsberechtigten Person und – bei einer Versorgung im Future Service – mit Kündigung des Versorgungsvertrages. Bei Beendigung durch Tod erlöschen – mit Ausnahme der Leistungen gemäß § 8 – sämtliche Versorgungsleistungen.
- 3) Bei Beendigung durch Kündigung wird der Versorgungsvertrag beitragsfrei gestellt oder – im Falle der Rückdeckung in Tarif R-ARLEP/mGH – auf Antrag der Rückkaufswert aus der Rückdeckungsversicherung ausgezahlt.

§ 4 Verfügungsverbote

Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Versorgungsvertrag sowie seine Verpfändung oder Beleihung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte, wie z. B. die Einräumung von Bezugsrechten zu Gunsten Dritter. Ausgeschlossen ist darüber hinaus – abgesehen von einer Abfindung nach § 3 BetrAVG – eine vorzeitige Verwertung der bestehenden Anwartschaft aus dem Versorgungsvertrag.

§ 5 Form der Mitteilungen

- 1) Mitteilungen, die den Versorgungsvertrag betreffen, müssen schriftlich erfolgen.
- 2) Der PF ist berechtigt, eine an die versorgungsberechtigte Person zu richtende Erklärung mit eingeschriebenem Brief an ihre ihm zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt die Erklärung des PF 3 Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

Versorgungsleistungen

§ 6 Leistungsfälle, Leistungsvoraussetzungen

- 1) Der PF übernimmt aufgrund des zwischen ihm und dem TU geschlossenen Rahmenversorgungsvertrages sowie des jeweils geschlossenen Versorgungsvertrages die Verpflichtung, eine Altersrente zu zahlen.
- 2) Der PF zahlt nach Maßgabe von §§ 10 und 13 an die versorgungsberechtigte Person diejenigen Leistungen, die vom BVV aus der dem einzelnen Versorgungsvertrag zu Grunde liegenden Rückdeckungsversicherung erbracht werden.

§ 7 Altersrente

- 1) Der PF zahlt eine Altersrente, wenn der Anwärter das 65. Lebensjahr vollendet hat, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.
- 2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann vom Anwärter längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Dabei können bis zu dem späteren Rentenbeginn weiterhin Beiträge entrichtet werden. Jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente wird als weiterer Beitrag zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.
- 3) Die Zahlung von Altersrente kann vom Anwärter frühestens ab dem Zeitpunkt, ab dem er eine vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann, beantragt werden, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

Die erworbene Rentenanwartschaft vermindert sich in diesem Fall für jeden Monat, für den die Rente vor Alter 65 gezahlt wird, gemäß Tabellen 3a und 3b dieses Pensionsplans.

§ 8 Todesfalleistung

- 1) Ist keine Hinterbliebenenversorgung vereinbart, wird keine Todesfalleistung fällig. Ist eine Hinterbliebenenversorgung vereinbart, wird eine Todesfalleistung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 fällig.
- 2) Stirbt der Anwärter vor dem vereinbarten Rentenbeginn und hinterlässt einen dem PF benannten Bezugsberechtigten im Sinne des § 16 Abs. 2, werden die bis zum Eintritt des Todesfalles gezahlten Beiträge ohne Zinsen als Rente an den Bezugsberechtigten gezahlt.

Die Zahlung der Rente an überlebende Ehegatten, Lebenspartner bzw. Lebensgefährten endet bei deren Tod mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats. Die Zahlung endet vorher mit Wiederheirat bzw. Begründung einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft. Die Zahlung der Waisenrente endet bei Tod des Kindes mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats. Die Waisenrente wird längstens bis zum Wegfall der Kindergeldberechtigung nach § 32 Abs. 3, Abs. 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG gezahlt.

- 3) Stirbt der Anwärter nach dem vereinbarten Rentenbeginn und innerhalb der ersten 15 Rentenjahre und hinterlässt einen dem PF benannten Bezugsberechtigten im Sinne des § 16 Abs. 2, so werden die noch nicht fällig gewordenen Renten der ersten 15 Rentenjahre an den Bezugsberechtigten gezahlt.

Für das Ende der Weiterzahlung gilt Abs. 2 S. 2 bis 5 entsprechend.

- 4) Stirbt der Anwärter bzw. Rentner ohne einen Bezugsberechtigten im Sinne des § 16 Abs. 2 zu hinterlassen oder stirbt er nach dem Ende des 15. Rentenjahres, werden keine Leistungen fällig.

§ 9 Unverfallbare Anwartschaften, Abfindung

- 1) Scheidet ein Anwärter aus den Diensten eines TU des PF aus, so wird für ihn eine Anwartschaft nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 aufrechterhalten (unverfallbare Anwartschaft). Das Gleiche gilt für den Fall der Kündigung des Rahmenvertrages zwischen dem TU und dem PF.

Tritt ein neues TU in die bisherige Verpflichtung ein, wird die Versorgung ohne Unterbrechung fortgesetzt. In diesem Fall gelten Satz 1 und 2 nicht.

- 2) Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft ergibt sich aus den bis zum Ausscheiden erworbenen Rentenbausteinen sowie ggf. aus den bis zum Ausscheiden und auch danach zugesagten Erhöhungen aus Überschussanteilen aus der Rückdeckungsversicherung.
- 3) Die unverfallbare Anwartschaft kann nach Maßgabe des § 3 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) abgefunden werden. Die Höhe der Kapitalabfindung ergibt sich aus dem Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung.

§ 10 Höhe der Leistung

- 1) Bei Zahlung eines Einmalbeitrages ergibt sich die Jahresrente aus dem für den Anwärter oder Rentner gezahlten Einmalbeitrag gemäß Tabellen 1a und 1b dieses Pensionsplans.
- 2) Bei laufender Beitragszahlung setzt sich die Jahresrente aus Rentenbausteinen zusammen. Die Höhe der Rente ergibt sich aus der Addition der bis zum Versorgungsfall vom Anwärter erreichten jährlichen Rentenbausteine. Die einzelnen Rentenbausteine ergeben sich aus den gezahlten Beiträgen gemäß der Tabellen 2a und 2b dieses Pensionsplans.
- 3) Wird die Rente als vorgezogene Altersrente in Anspruch genommen, vermindert diese sich um einen versicherungsmathematischen Abschlag gemäß der Tabellen 3a und 3b dieses Pensionsplans.
- 4) Es wird nach Maßgabe von §§ 6 und 13 diejenige Rente gezahlt, die der PF vom BVV aus der dem Versorgungsvertrag zu Grunde liegenden Rückdeckungsversicherung erhält. Eigene versicherungsförmige Garantien übernimmt der Pensionsfonds insoweit nicht.

Beitragszahlung

§ 11 Beitragszahlung

- 1) Die Beiträge zum einzelnen Versorgungsvertrag kann das TU entsprechend der vertraglichen Vereinbarung in einem einzigen Beitrag (Einmalbeitrag, bei Past Service und Future Service) oder laufend (bei Future Service) zahlen.
- 2) Der Einmalbeitrag ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, bei Abschluss des Versorgungsvertrages fällig.

Laufende Beiträge sind monatlich im Voraus, erstmals bei Beginn des Versorgungsvertrages und dann innerhalb der ersten 10 Tage eines jeden Monats, kostenlos an den PF zu überweisen.

- 3) Die Beitragszahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anwärter eine Altersrente gemäß § 7 Abs. 1 bezieht. Bei hinausgeschobener Rentenzahlung gemäß § 7 Abs. 2 können bis zu dem späteren Rentenbeginn weiterhin Beiträge gezahlt werden. Bei vorgezogener Altersrente gemäß § 7 Abs. 3 endet die Beitragszahlung mit Beginn der Rentenzahlung.

Beiträge, die nach Eintritt des Versorgungsfalles gezahlt werden, sind unwirksam. Etwaige Beitragsrückstände werden bei Fälligkeit der Versorgungsleistung verrechnet.

- 4) Die Höhe des Beitrages für den jeweiligen Versorgungsvertrag ergibt sich aus dem Rahmenversorgungsvertrag bzw. dem einzelnen Versorgungsvertrag.

§ 12 Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung

- 1) Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der PF – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Versorgungsvertrag zurücktreten. Ein Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn das TU nachweist, dass es die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten hat.

Ist der erste oder einmalige Beitrag bei Eintritt des Versorgungsfalles noch nicht gezahlt, ist der PF nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn der PF das TU durch gesonderte Mitteilung oder durch einen auffälligen Hinweis in der Versorgungsbestätigung über den einzelnen Versorgungsvertrag auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht hat. Die Leistungspflicht des PF bleibt jedoch bestehen, wenn das TU nachweist, dass es das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten hat.

- 2) Wird ein laufender Beitrag nicht bis zum Ablauf des Monats gezahlt, für den er zu entrichten war, so wird das TU schriftlich aufgefordert, innerhalb einer Frist von 2 Wochen den rückständigen Beitrag zzgl. Mahnkosten zu begleichen. Über den Zahlungsverzug kann der PF die betroffenen Anwärter benachrichtigen.
- 3) Zugleich mit der Mahnung kann das Versorgungsverhältnis mit Wirkung für den vom Zahlungsverzug betroffenen Bestand des TU vom PF in der Weise gekündigt werden, dass die Kündigung mit Fristablauf wirksam wird, wenn das TU zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrages oder der angegebenen Kosten im Verzug ist.
- 4) Die Kündigung führt zur Beitragsfreistellung der Versorgung. Eine Rückzahlung der Beiträge kann nicht verlangt werden.

Das TU ist auf die Folgen der Kündigung hinzuweisen.

Die Wirkung der Kündigung entfällt, wenn das TU innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern der Versorgungsfall nicht bereits eingetreten ist.

Finanzierung

§ 13 Rückdeckungsversicherung und Überschussbeteiligung

- 1) Der PF schließt auf das Leben der Anwärter oder Rentner Rückdeckungsversicherungen beim BVV nach dessen Tarif R-ARLEP/mGH oder Tarif R-ARLEP/oG ab.
- 2) Der BVV stellt die gesamten Versicherungsleistungen aus der Rückdeckungsversicherung dem PF ab Rentenbeginn zur Verfügung. Der PF ist verpflichtet, diese nach folgender Maßgabe an die versorgungsberechtigte Person ausbezahlen:

Soweit zwischen TU, PF und BVV zur Rückdeckungsversicherung vereinbart ist, die daraus anfallenden Überschussanteile leistungserhöhend zu verwenden, erhöhen sich die Zusage und somit die Leistungen des PF entsprechend.

§ 14 Zahlung weiterer Beiträge

- 1) Die Kapitalanlagen des PF für die Bedeckung der Leistungen bestehen ausschließlich in Forderungen aus Rückdeckungsansprüchen gegen den BVV (Verträge bei Lebensversicherungsunternehmen). Sollten diese Verträge zur Bedeckung der Verpflichtungen des PF nicht ausreichen, verpflichtet sich das TU gemäß § 236 Abs. 2 VAG, zu Beginn und während der Rentenbezugszeit zusätzliche Beiträge an den PF zu zahlen, um wieder die Bedeckung der Verpflichtungen sicherzustellen.
- 2) Kommt das TU dieser Zahlungsverpflichtung nicht nach, gibt der PF gemäß § 236 Abs.1 Nr.4 VAG i. V. m. § 22 PFAV nach Maßgabe der vorhandenen Leistungsansprüche aus der Rückdeckungsversicherung, also nach Maßgabe des Wertes der Verträge bei Lebensversicherungsunternehmen, eine eigene versicherungsförmige Garantie ab und setzt die Leistung entsprechend herab. Diese Versorgungsverhältnisse sind überschussberechtigt. Der PF ist weiterhin verpflichtet, sämtliche Erträge aus den Rückdeckungsversicherungen den versorgungsberechtigten Personen gut zu bringen.

Auszahlung der Leistungen

§ 15 Beginn der Rentenzahlung

- 1) Der PF zahlt alle Renten monatlich im Voraus.
- 2) Die Renten werden nur auf Antrag gezahlt. Mit dem Antrag sind die zur Begründung dienenden Unterlagen einzureichen. Antragsberechtigt ist ausschließlich die versorgungsberechtigte Person, bei Minderjährigen der gesetzliche Vormund.
- 3) Die Rentenzahlung beginnt mit dem ersten Tage des folgenden Monats, in welchem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 16 Empfangs- und Bezugsberechtigung

- 1) Die Renten des PF werden der versorgungsberechtigten Person überwiesen. Die versorgungsberechtigte Person ist nach Maßgabe dieses Pensionsplans Empfangsberechtigter für alle Leistungen des PF.

- 2) Die Todesfalleistung gemäß § 8 wird an den vom Anwärter benannten Bezugsberechtigten gezahlt.

Als Bezugsberechtigte können benannt werden

- der Ehegatte oder
- der Lebenspartner im Sinne des LPartG oder
- der Lebensgefährtin, mit dem gemäß schriftlicher Erklärung des Anwärters eine gemeinsame Haushaltsführung besteht oder
- die Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3, Abs. 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG zu gleichen Teilen.

§ 17 Ende der Rentenzahlung

Die Rentenzahlung endet bei dem Tod des Rentenempfängers mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.

§ 18 Nachweis- und Auskunftspflichten

- 1) Die versorgungsberechtigte Person ist verpflichtet, dem PF alle zur Zahlung erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (z. B. Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Lebenspartnerschaftsurkunde, Lebensbescheinigung, Sterbeurkunde) nachzuweisen.
- 2) Die versorgungsberechtigte Person hat jede Änderung sowie den Wegfall von Anspruchsvoraussetzungen unverzüglich dem PF mitzuteilen und nachzuweisen, insbesondere das Ruhen oder die Einstellung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.
- 3) Die versorgungsberechtigte Person ist verpflichtet, jede Änderung ihres Namens, ihres Wohnsitzes, ihrer Bankverbindung sowie ihres Familienstandes unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitzuteilen.

Versorgungsausgleich

§ 19 Ausgleichspflichtige Person

- 1) Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Anwärters oder Rentners ein Anrecht bei dem PF, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des Anwärters bzw. Rentners in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maßgabe des zu Grunde liegenden Rückdeckungsversicherungstarifs des BVV.
- 2) Bei einer Versorgung im Future Service kann der ausgleichspflichtige Anwärter seine verbleibenden Anwartschaften durch Abschluss einer Versicherung in einem für den Neuzugang offenen Tarif ARLEP/mGH bzw. ARLEP/oG des BVV erhöhen.

Schlussbestimmungen

§ 20 Recht, Gerichtsstand

- 1) Auf diesen Pensionsplan findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 2) Ansprüche aus dem Versorgungsvertrag können gegen den PF bei dem für dessen Geschäftssitz zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Geschäftssitz des PF ist Berlin.

Ist der Kläger eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die natürliche Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 21 Änderung des Pensionsplans

- 1) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 13, 15, 16, 19 des Pensionsplans kann der PF mit Wirkung für bestehende Versorgungsverträge ändern,
 - a) wenn und soweit die Versicherungsbedingungen nach Tarif R-ARLEP/mGH oder Tarif R-ARLEP/oG des BVV mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – auch mit Wirkung für bestehende Rückdeckungsversicherungsverhältnisse des PF – geändert werden,und
 - b) die Stellung der versorgungsberechtigten Person durch die Änderung nicht verschlechtert wird bzw. die Änderung für die versorgungsberechtigte Person zumutbar ist.



- 2) Änderungen, Ergänzungen oder Ersetzungen sind der BaFin vorzulegen. Sie werden 3 Monate nach Zugang bei der BaFin wirksam, falls die BaFin nicht vorher die Unbedenklichkeit feststellt.
- 3) Wirksam gewordene Änderungen, Ergänzungen oder Ersetzungen sind dem TU schriftlich bekannt zu geben.

Letzte Änderung vom 01.08.2018



Tabelle 1 für Tarif ARLEP/mGH
Tabelle 1a für Pensionsplan ARLEP

Verrentungsfaktoren (Einmalbeitrag)
Generation 2025

Jährlicher garantierter Rentenbaustein in Prozent des Einmalbeitrages

Jahrgänge 1988 bis 2012

Geburtstag Alter*	01.01.2008 bis 31.12.2012	01.01.2003 bis 31.12.2007	01.01.1998 bis 31.12.2002	01.01.1993 bis 31.12.1997	01.01.1988 bis 31.12.1992
14	5,57%	-	-	-	-
15	5,52%	-	-	-	-
16	5,47%	-	-	-	-
17	5,42%	-	-	-	-
18	5,37%	5,37%	-	-	-
19	5,32%	5,32%	-	-	-
20	5,27%	5,27%	-	-	-
21	5,23%	5,23%	-	-	-
22	5,18%	5,18%	-	-	-
23	5,13%	5,13%	5,14%	-	-
24	5,09%	5,09%	5,09%	-	-
25	5,04%	5,04%	5,04%	-	-
26	4,99%	4,99%	5,00%	-	-
27	4,94%	4,95%	4,95%	-	-
28	4,90%	4,90%	4,91%	5,05%	-
29	4,86%	4,86%	4,86%	5,00%	-
30	4,81%	4,81%	4,82%	4,96%	-
31	4,77%	4,77%	4,77%	4,91%	-
32	4,73%	4,73%	4,73%	4,86%	-
33	4,68%	4,68%	4,69%	4,82%	4,82%
34	4,64%	4,64%	4,64%	4,77%	4,78%
35	4,60%	4,60%	4,60%	4,73%	4,74%
36	4,56%	4,56%	4,56%	4,69%	4,69%
37	4,52%	4,51%	4,52%	4,65%	4,65%
38	4,48%	4,47%	4,48%	4,60%	4,61%
39	4,43%	4,43%	4,44%	4,56%	4,56%
40	4,39%	4,39%	4,39%	4,52%	4,52%
41	4,35%	4,35%	4,35%	4,48%	4,48%
42	4,31%	4,31%	4,31%	4,44%	4,44%
43	4,27%	4,27%	4,28%	4,40%	4,40%
44	4,23%	4,23%	4,24%	4,35%	4,36%
45	4,20%	4,20%	4,20%	4,31%	4,32%
46	4,16%	4,16%	4,16%	4,27%	4,28%
47	4,12%	4,12%	4,12%	4,24%	4,24%
48	4,08%	4,08%	4,08%	4,20%	4,20%
49	4,04%	4,04%	4,05%	4,16%	4,16%
50	4,01%	4,01%	4,01%	4,12%	4,12%
51	3,97%	3,97%	3,97%	4,08%	4,09%
52	3,94%	3,94%	3,94%	4,04%	4,05%
53	3,90%	3,90%	3,90%	4,01%	4,01%
54	3,87%	3,86%	3,87%	3,97%	3,97%

Geburtstag Alter*	01.01.2008 bis 31.12.2012	01.01.2003 bis 31.12.2007	01.01.1998 bis 31.12.2002	01.01.1993 bis 31.12.1997	01.01.1988 bis 31.12.1992
55	3,83%	3,83%	3,83%	3,94%	3,94%
56	3,79%	3,79%	3,80%	3,90%	3,90%
57	3,76%	3,76%	3,76%	3,86%	3,86%
58	3,73%	3,73%	3,72%	3,83%	3,83%
59	3,69%	3,69%	3,69%	3,79%	3,80%
60	3,66%	3,66%	3,66%	3,76%	3,76%
61	3,63%	3,63%	3,63%	3,73%	3,73%
62	3,60%	3,59%	3,59%	3,69%	3,69%
63	3,56%	3,56%	3,56%	3,66%	3,66%
64	3,53%	3,53%	3,53%	3,63%	3,63%
65	3,50%	3,50%	3,50%	3,59%	3,59%
66	3,60%	3,59%	3,60%	3,70%	3,70%
67	3,70%	3,70%	3,70%	3,81%	3,82%
68	3,81%	3,81%	3,81%	3,94%	3,94%
69	3,93%	3,93%	3,94%	4,07%	4,07%
70	4,06%	4,06%	4,07%	4,21%	4,21%

* Für alle Tabellen gilt: Kalenderjahr der Beitragszahlung abzüglich Geburtsjahr = Alter

Jahrgänge 1963 bis 1987

Geburtstag Alter*	01.01.1983 bis 31.12.1987	01.01.1978 bis 31.12.1982	01.01.1973 bis 31.12.1977	01.01.1968 bis 31.12.1972	01.01.1963 bis 31.12.1967
33	-	-	-	-	-
34	-	-	-	-	-
35	-	-	-	-	-
36	-	-	-	-	-
37	-	-	-	-	-
38	4,62%	-	-	-	-
39	4,58%	-	-	-	-
40	4,53%	-	-	-	-
41	4,49%	-	-	-	-
42	4,45%	-	-	-	-
43	4,41%	4,53%	-	-	-
44	4,37%	4,49%	-	-	-
45	4,33%	4,45%	-	-	-
46	4,29%	4,41%	-	-	-
47	4,25%	4,37%	-	-	-
48	4,21%	4,33%	4,33%	-	-
49	4,17%	4,29%	4,30%	-	-
50	4,13%	4,24%	4,26%	-	-
51	4,09%	4,21%	4,22%	-	-
52	4,06%	4,17%	4,18%	-	-
53	4,02%	4,13%	4,14%	4,16%	-
54	3,98%	4,09%	4,10%	4,12%	-
55	3,94%	4,05%	4,06%	4,09%	-
56	3,91%	4,02%	4,02%	4,05%	-
57	3,87%	3,98%	3,99%	4,01%	-
58	3,84%	3,94%	3,95%	3,97%	4,01%
59	3,80%	3,91%	3,91%	3,94%	3,97%
60	3,77%	3,87%	3,88%	3,90%	3,94%
61	3,73%	3,84%	3,84%	3,86%	3,90%

Geburtstag Alter*	01.01.1983 bis 31.12.1987	01.01.1978 bis 31.12.1982	01.01.1973 bis 31.12.1977	01.01.1968 bis 31.12.1972	01.01.1963 bis 31.12.1967
62	3,70%	3,80%	3,81%	3,83%	3,87%
63	3,67%	3,77%	3,77%	3,79%	3,83%
64	3,63%	3,73%	3,74%	3,76%	3,80%
65	3,60%	3,70%	3,71%	3,72%	3,76%
66	3,71%	3,81%	3,82%	3,85%	3,89%
67	3,82%	3,94%	3,95%	3,98%	4,02%
68	3,95%	4,07%	4,09%	4,12%	4,17%
69	4,08%	4,22%	4,23%	4,27%	4,33%
70	4,23%	4,38%	4,39%	4,43%	4,50%

Jahrgänge 1948 bis 1962

Geburtstag Alter*	01.01.1958 bis 31.12.1962	01.01.1953 bis 31.12.1957	01.01.1948 bis 31.12.1952
58	-	-	-
59	-	-	-
60	-	-	-
61	-	-	-
62	-	-	-
63	3,88%	-	-
64	3,85%	-	-
65	3,81%	-	-
66	3,94%	-	-
67	4,08%	-	-
68	4,24%	4,32%	-
69	4,40%	4,49%	-
70	4,58%	4,69%	-



Tabelle 2 für Tarif ARLEP/mGH
 Tabelle 2 für Leistungsplan ARLEP/mGH
 Tabelle 3a für Pensionsplan ARLEP

Faktoren zur Bestimmung vorgezogener Altersrenten
 aus dem bis zum vorgezogenen Rentenbeginn erreichten Altersrentenanspruch

Generation 2025

Jahrgänge 1988 bis 2012

Alter bei Rentenbeginn in		Geburtsstag				
Jahren	Monaten	01.01.2008 bis 31.12.2012	01.01.2003 bis 31.12.2007	01.01.1998 bis 31.12.2002	01.01.1993 bis 31.12.1997	01.01.1988 bis 31.12.1992
60	00	0,847	0,847	0,846	0,842	0,842
60	01	0,849	0,849	0,848	0,844	0,844
60	02	0,852	0,852	0,851	0,847	0,847
60	03	0,854	0,854	0,853	0,849	0,849
60	04	0,856	0,856	0,855	0,851	0,851
60	05	0,858	0,858	0,858	0,854	0,854
60	06	0,861	0,861	0,860	0,856	0,856
60	07	0,863	0,863	0,862	0,858	0,858
60	08	0,865	0,865	0,865	0,861	0,861
60	09	0,867	0,867	0,867	0,863	0,863
60	10	0,870	0,870	0,869	0,865	0,865
60	11	0,872	0,872	0,872	0,868	0,868
61	00	0,874	0,874	0,874	0,870	0,870
61	01	0,876	0,876	0,876	0,873	0,873
61	02	0,879	0,879	0,879	0,875	0,875
61	03	0,881	0,881	0,881	0,878	0,878
61	04	0,884	0,884	0,884	0,880	0,880
61	05	0,886	0,886	0,886	0,883	0,883
61	06	0,889	0,889	0,889	0,885	0,885
61	07	0,891	0,891	0,891	0,888	0,888
61	08	0,893	0,893	0,893	0,890	0,890
61	09	0,896	0,896	0,896	0,893	0,893
61	10	0,898	0,898	0,898	0,895	0,895
61	11	0,901	0,901	0,901	0,898	0,898
62	00	0,903	0,903	0,903	0,900	0,900
62	01	0,906	0,906	0,906	0,903	0,903
62	02	0,908	0,908	0,908	0,905	0,905
62	03	0,911	0,911	0,911	0,908	0,908
62	04	0,913	0,913	0,913	0,910	0,910
62	05	0,916	0,916	0,916	0,913	0,913
62	06	0,918	0,918	0,918	0,916	0,916
62	07	0,921	0,921	0,921	0,918	0,918
62	08	0,923	0,923	0,923	0,921	0,921
62	09	0,926	0,926	0,926	0,923	0,923
62	10	0,928	0,928	0,928	0,926	0,926
62	11	0,931	0,931	0,931	0,928	0,928
63	00	0,933	0,933	0,933	0,931	0,931
63	01	0,936	0,936	0,936	0,934	0,934
63	02	0,939	0,939	0,939	0,937	0,937
63	03	0,941	0,941	0,941	0,940	0,940

Alter bei Rentenbeginn in		Geburtsstag				
		01.01.2008 bis 31.12.2012	01.01.2003 bis 31.12.2007	01.01.1998 bis 31.12.2002	01.01.1993 bis 31.12.1997	01.01.1988 bis 31.12.1992
Jahren	Monaten					
63	04	0,944	0,944	0,944	0,942	0,942
63	05	0,947	0,947	0,947	0,945	0,945
63	06	0,950	0,950	0,950	0,948	0,948
63	07	0,952	0,952	0,952	0,951	0,951
63	08	0,955	0,955	0,955	0,954	0,954
63	09	0,958	0,958	0,958	0,957	0,957
63	10	0,961	0,961	0,961	0,959	0,959
63	11	0,963	0,963	0,963	0,962	0,962
64	00	0,966	0,966	0,966	0,965	0,965
64	01	0,969	0,969	0,969	0,968	0,968
64	02	0,972	0,972	0,972	0,971	0,971
64	03	0,975	0,975	0,975	0,974	0,974
64	04	0,977	0,977	0,977	0,977	0,977
64	05	0,980	0,980	0,980	0,980	0,980
64	06	0,983	0,983	0,983	0,983	0,983
64	07	0,986	0,986	0,986	0,985	0,985
64	08	0,989	0,989	0,989	0,988	0,988
64	09	0,992	0,992	0,992	0,991	0,991
64	10	0,994	0,994	0,994	0,994	0,994
64	11	0,997	0,997	0,997	0,997	0,997

Jahrgänge 1963 bis 1987

Alter bei Rentenbeginn in		Geburtsstag				
		01.01.1983 bis 31.12.1987	01.01.1978 bis 31.12.1982	01.01.1973 bis 31.12.1977	01.01.1968 bis 31.12.1972	01.01.1963 bis 31.12.1967
Jahren	Monaten					
60	00	0,842	0,838	0,837	0,836	0,834
60	01	0,844	0,840	0,839	0,838	0,837
60	02	0,847	0,843	0,842	0,841	0,839
60	03	0,849	0,845	0,844	0,843	0,842
60	04	0,851	0,848	0,847	0,846	0,844
60	05	0,854	0,850	0,849	0,848	0,847
60	06	0,856	0,853	0,852	0,851	0,849
60	07	0,858	0,855	0,854	0,853	0,852
60	08	0,861	0,857	0,856	0,855	0,854
60	09	0,863	0,860	0,859	0,858	0,857
60	10	0,865	0,862	0,861	0,860	0,859
60	11	0,868	0,865	0,864	0,863	0,862
61	00	0,870	0,867	0,866	0,865	0,864
61	01	0,873	0,870	0,869	0,868	0,867
61	02	0,875	0,872	0,871	0,870	0,869
61	03	0,878	0,875	0,874	0,873	0,872
61	04	0,880	0,877	0,876	0,875	0,874
61	05	0,883	0,880	0,879	0,878	0,877
61	06	0,885	0,882	0,882	0,881	0,880
61	07	0,888	0,885	0,884	0,883	0,882
61	08	0,890	0,887	0,887	0,886	0,885
61	09	0,893	0,890	0,889	0,888	0,887
61	10	0,895	0,892	0,892	0,891	0,890

Alter bei Rentenbeginn in		Geburtstag				
Jahren	Monaten	01.01.1983 bis 31.12.1987	01.01.1978 bis 31.12.1982	01.01.1973 bis 31.12.1977	01.01.1968 bis 31.12.1972	01.01.1963 bis 31.12.1967
61	11	0,898	0,895	0,894	0,893	0,892
62	00	0,900	0,897	0,897	0,896	0,895
62	01	0,903	0,900	0,900	0,899	0,898
62	02	0,905	0,902	0,902	0,902	0,901
62	03	0,908	0,905	0,905	0,904	0,903
62	04	0,910	0,908	0,908	0,907	0,906
62	05	0,913	0,910	0,910	0,910	0,909
62	06	0,916	0,913	0,913	0,913	0,912
62	07	0,918	0,916	0,916	0,915	0,914
62	08	0,921	0,918	0,918	0,918	0,917
62	09	0,923	0,921	0,921	0,921	0,920
62	10	0,926	0,924	0,924	0,924	0,923
62	11	0,928	0,926	0,926	0,926	0,925
63	00	0,931	0,929	0,929	0,929	0,928
63	01	0,934	0,932	0,932	0,932	0,931
63	02	0,937	0,935	0,935	0,935	0,934
63	03	0,940	0,938	0,938	0,938	0,937
63	04	0,942	0,941	0,940	0,940	0,940
63	05	0,945	0,944	0,943	0,943	0,943
63	06	0,948	0,947	0,946	0,946	0,946
63	07	0,951	0,949	0,949	0,949	0,948
63	08	0,954	0,952	0,952	0,952	0,951
63	09	0,957	0,955	0,955	0,955	0,954
63	10	0,959	0,958	0,957	0,957	0,957
63	11	0,962	0,961	0,960	0,960	0,960
64	00	0,965	0,964	0,963	0,963	0,963
64	01	0,968	0,967	0,966	0,966	0,966
64	02	0,971	0,970	0,969	0,969	0,969
64	03	0,974	0,973	0,972	0,972	0,972
64	04	0,977	0,976	0,975	0,975	0,975
64	05	0,980	0,979	0,978	0,978	0,978
64	06	0,983	0,982	0,982	0,982	0,982
64	07	0,985	0,985	0,985	0,985	0,985
64	08	0,988	0,988	0,988	0,988	0,988
64	09	0,991	0,991	0,991	0,991	0,991
64	10	0,994	0,994	0,994	0,994	0,994
64	11	0,997	0,997	0,997	0,997	0,997

Jahrgänge 1948 bis 1962

Alter bei Rentenbeginn in		Geburtstag		
Jahren	Monaten	01.01.1958 bis 31.12.1962	01.01.1953 bis 31.12.1957	01.01.1948 bis 31.12.1952
60	00	-	-	-
60	01	-	-	-
60	02	-	-	-
60	03	-	-	-
60	04	-	-	-
60	05	-	-	-
60	06	-	-	-
60	07	-	-	-

Alter bei Rentenbeginn in		Geburtstag		
Jahren	Monaten	01.01.1958 bis 31.12.1962	01.01.1953 bis 31.12.1957	01.01.1948 bis 31.12.1952
60	08	-	-	-
60	09	-	-	-
60	10	-	-	-
60	11	-	-	-
61	00	-	-	-
61	01	-	-	-
61	02	-	-	-
61	03	-	-	-
61	04	-	-	-
61	05	-	-	-
61	06	-	-	-
61	07	-	-	-
61	08	-	-	-
61	09	-	-	-
61	10	-	-	-
61	11	-	-	-
62	00	0,893	-	-
62	01	0,896	-	-
62	02	0,899	-	-
62	03	0,902	-	-
62	04	0,904	-	-
62	05	0,907	-	-
62	06	0,910	-	-
62	07	0,913	-	-
62	08	0,916	-	-
62	09	0,919	-	-
62	10	0,921	-	-
62	11	0,924	-	-
63	00	0,927	-	-
63	01	0,930	-	-
63	02	0,933	-	-
63	03	0,936	-	-
63	04	0,939	-	-
63	05	0,942	-	-
63	06	0,945	-	-
63	07	0,947	-	-
63	08	0,950	-	-
63	09	0,953	-	-
63	10	0,956	-	-
63	11	0,959	-	-
64	00	0,962	-	-
64	01	0,965	-	-
64	02	0,968	-	-
64	03	0,972	-	-
64	04	0,975	-	-
64	05	0,978	-	-
64	06	0,981	-	-
64	07	0,984	-	-
64	08	0,987	-	-
64	09	0,991	-	-
64	10	0,994	-	-
64	11	0,997	-	-